

Kreisstelle Minden-Lübbecke · Kaiserstraße 17 · 32312 Lübbecke

**Kreisstellen
Herford-Bielefeld,
Minden-Lübbecke**

Wasserkooperation
Minden-Lübbecke

Kaiserstraße 17
32312 Lübbecke

Tel.: 05741 3425-0, Fax -33

Mail: minden@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de



Auskunft Stephan Grundmann
erteilen: Annette Wittemeier
Durchwahl: 05741 / 3425-57 bzw.-48
Fax : 05741 / 3425-9657 bzw.-9648
Mail : stephan.grundmann@lwk.nrw.de
 annette.wittemeier@lwk.nrw.de

01_normales_Anschreiben.docx

Lübbecke 11.07.2018

Förderanträge Wasserkooperation 2018

Sehr geehrtes Kooperationsmitglied,

anbei erhalten Sie die Anträge für die Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität in Wasserschutzgebieten, die wir im Rahmen der Wasserkooperation im Kalenderjahr 2018 anbieten. Bitte beachten Sie, dass die angegebenen Förderbeträge vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel der Wasserkooperation im Rahmen der Verrechnung mit dem Wasserentnahmeentgelt sind.

Förderfähig sind alle Flächen, die in einem durch unsere Kooperation betreuten Wasserschutzgebiet liegen und die in Ihrem Flächenverzeichnis des ELAN-Antrages erscheinen. Sollten Sie eine Fläche erst im Laufe des Jahres dazu gepachtet haben und für diese eine Fördermaßnahme beantragen wollen, so benötigen wir in diesem Fall eine Kopie des Pachtvertrages der entsprechenden Fläche.

Neu in 2018: bei der Maßnahme M11 „Stilllegung von Ackerflächen in Schutzzone 2“ beträgt die Förderung bei gleichzeitiger Nutzung als ÖVF wie im Vorjahr 400€ je Hektar. Ohne ÖVF-Nutzung beträgt der Förderbetrag nun 700€ je Hektar.

Von Seiten der Wasserversorger sind wir gebeten worden, Sie eindringlich auf die Einhaltung der **Abgabefrist 30. September 2018** hinzuweisen, **da nur dann aufgrund der Bearbeitungszeit eine Auszahlung bis Jahresende gewährleistet werden kann.** Auch eventuelle Nachzahlungen können nach dem Jahreswechsel nicht mehr stattfinden.

Wir hoffen, dass für jedes Mitglied der Wasserkooperation geeignete Maßnahmen umsetzbar sind und stehen selbstverständlich für Rückfragen zur Verfügung. Für die Ernte 2018 wünschen wir Ihnen einen erfolgreichen Verlauf!

Mit freundlichen Grüßen, *S. Grundmann & A. Wittemeier*

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX
BIC: GENO DE D1 BRS

**Kreisstellen
Herford-Bielefeld,
Minden-Lübbecke**

Wasserkooperation
Minden-Lübbecke

Kaiserstraße 17
32312 Lübbecke

Tel.: 05741 3425-0, Fax -33

Mail: minden@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de



Auskunft: Stephan Grundmann
erteilen: Annette Wittemeier
Durchwahl: 05741 / 3425-57 bzw. -48
Fax: 05741 / 3425-9657 bzw. -9648
Mail: stephan.grundmann@lwk.nrw.de
annette.wittemeier@lwk.nrw.de

05_Ausfüllhinweise Förderantrag 2018.docx
Lübbecke 11.07.2018

Ausfüllhinweise zum Antrag auf Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität

Für 2018 wurde das Antragsverfahren für Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität überarbeitet und stark vereinfacht. Der eigentliche Antrag besteht nur noch aus dem DIN A3-Flächenverzeichnis, in welchem Ihre Flächen in allen Wasserschutzgebieten gemäß ELAN-Antrag 2018 aufgeführt sind. Auch ÖVF-Bindungen der Einzelflächen sind hier bereits hinterlegt. Falls sich noch nachträglich Änderungen ergeben haben (z.B. Wechsel von Flächen für die Greening-Zwischenfrucht, Beantragung nur von Teilbereichen eines Schrages, etc.) ist dies unbedingt anzugeben! Neue Flächen, die noch nicht im ELAN-Antrag 2018 aufgeführt wurden aber bereits ab der Ernte 2018 bewirtschaftet werden, können Sie in den Leerzeilen des Antrages angeben.

Für 2018 gilt weiterhin uneingeschränkt der Förderkatalog aus 2017, so dass die Maßnahmen M11 (Stilllegung von Ackerflächen in Zone 2 – *vorbehaltlich Kürzungen bei gleichzeitiger Beantragung als Agrarumweltmaßnahme* -) und M12 (reduzierte Düngung von Grünland in Zone 2) auch in diesem Jahr beantragt werden können.

Im Antrag sind die einzelnen Maßnahmen gemäß Förderkatalog der Wasserkooperation in einzelnen Spalten dargestellt. **Wenn Sie eine Maßnahme beantragen möchten, müssen Sie nur ein Kreuz in der entsprechenden Zelle setzen.** Maßnahmen, die grau hinterlegt sind, können auf dem jeweiligen Schlag in diesem Jahr nicht beantragt werden. Wenn Sie bereits an der Maßnahme M6 (Spät-N_{min} im Mais) teilgenommen haben, kreuzen Sie die beantragten Flächen bitte auch in diesem Antrag nochmal an. Darüber hinaus müssen Sie nur Ihre Bankverbindung im Antragskopf angeben, sowie den Antrag unterschreiben und an uns zurück senden. Die Berechnung der Fördersummen entfällt und wird computergestützt durchgeführt. **Am Jahresende erhalten Sie dann zum Auszahlungstermin eine Übersicht über Ihre beantragten Fördermaßnahmen und Fördersummen.**

Bitte beachten: Abweichend zu den Angaben im Antragsformular sind folgende Anlagen beizufügen:

M1 – M4: Kopien der Rechnungen für das Saatgut
M7: Kopien der Rechnungen für den Nitrifikationshemmer
M11: ELAN-Flächenverzeichnis

Hinweise zu einzelnen Fördermaßnahmen:

M 1- M 4 Zwischenfruchtanbau / Untersaaten: Wird der Schlag, auf dem eine der Maßnahmen M1 – M4 durchgeführt werden soll, gleichzeitig als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) zur Erfüllung der Greeningverpflichtungen (Greening mit Zwischenfrüchten / Untersaaten) genutzt, werden 75,-€/ha vom Förderbetrag in Abzug gebracht.

M 5a Direkt-/Mulchsaat der Hauptkultur des aktuellen Jahres: Die Hauptkultur des aktuellen Jahres ist die Kultur, die im Förderantrag in der Spalte „Kultur“ angegeben ist.

Beispiel: Wenn im Herbst 2017 Winterweizen pfluglos bestellt wurde, kann in 2018 für diese Fläche die Maßnahme beantragt werden (Winterweizen steht im Flächenverzeichnis). **Die Flächen, auf denen die Kulturen im Herbst 2018 pfluglos bestellt werden, können also erst mit dem Antrag 2019 beantragt werden!** Nur unter Beibehaltung dieser Grundsätze können z.B. Fruchtartenkombinationen von Silomais und nachfolgendem Winterweizen bei jeweils pflugloser Bestellung gefördert werden. Die Maßnahme kann pro Jahr und Schlag nur einmal beantragt werden.

M 5b Keine Bodenbearbeitung nach Mais: Nur möglich, wenn eine Sommerung als Nachfrucht folgt.

M 5c Keine Bodenbearbeitung nach Raps: Bis zum 10. September ist auf jegliche Bearbeitung der Stoppeln zu verzichten. Mulchen, Striegeln, Walzen ist ab diesem Termin erlaubt, eine Bodenbearbeitung mittels Grubber, etc. frühestens 2 Wochen vor der Aussaat der Folgefrucht. Der Einsatz glyphosathaltiger Totalherbizide ist zulässig.

Falls sich beim Ausfüllen des Antrags Fragen und Probleme ergeben sollten, sprechen Sie uns an!

Rücksendung der DIN A-3 Antragsformulare an:

Wasserkoooperation Minden-Lübbecke

Kaiserstr. 17

32312 Lübbecke

Fax: 05741 / 3425 -57 oder 05741 / 3425 -48

Email: stephan.grundmann@lwk.nrw.de **oder** annette.wittemeier@lwk.nrw.de